



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Schulleitung
der staatlichen Realschulen

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.3 – 5 P6020 – 5a.71 667

München, 30.07.2012
Telefon: 089 2186 2280
Name: Frau Meidl

**Einführung des Personalverwaltungssystems VIVA;
Änderung der Zuständigkeiten in der Personalverwaltung von Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis und
Veränderungen in den Verfahrensweisen bei allen Lehrkräften**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

an den staatlichen Realschulen ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus neben allen Entscheidungen Lehrkräfte im Beamtenverhältnis betreffend auch für die Entscheidungen bei Lehrkräften im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis

- über die Einstellung der Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden sollen,
- über die Bewilligung von Sonderurlaub und Teilzeitbeschäftigung für diese Lehrkräfte,
- über die Verwendung im Anschluss an eine Elternzeit/Beurlaubung bzw. Versetzung,
- über die vorzeitige Umwandlung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses mit Nebenabrede (sog. Supervertrag) in das Beamtenverhältnis sowie die Umwandlung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit

Nebenabrede bzw. in das Beamtenverhältnis bei Lehrkräften, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen,

- über die Höhergruppierung („funktionslose Beförderung“) dieser Lehrkräfte, wenn bei ihnen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind,

zuständig.

Die formelle Abwicklung aller Personalmaßnahmen für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis obliegt der Regierung (Nr. 1.6 ZustAN-KM).

Mit der Einführung von VIVA in der Schulpersonalverwaltung sind die bisherigen Bearbeitungsprozesse und Kommunikationswege sowohl für Lehrkräfte im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis als auch für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen:

1. Einstellung

Das Staatsministerium informiert Sie weiterhin frühestmöglich über Personalzuweisungen durch Neueinstellungen. Hierbei erhalten Sie eine Kopie des Angebotsschreibens.

Soll die Bewerberin oder der Bewerber in das Beamtenverhältnis eingestellt werden, erhalten Sie – wie bisher – die Ernennungsurkunde und das Zuweisungsschreiben.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in ein tarifliches Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden sollen, erhalten Sie künftig vom Staatsministerium kein Zuweisungsschreiben mehr. Die entsprechenden Informationen können Sie jedoch der Ihnen zugehenden Kopie des Mitteilungsschreibens des Staatsministeriums an die zuständige Regierung entnehmen.

2. Teilzeitänderungen während eines Schuljahres

2.1. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Die Antragstellung erfolgt wie bisher mit dem gewohnten Formblatt direkt an das Staatsministerium (auch hier mit Begründung der Teilzeitänderung).

2.2. Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis

2.2.1. Unter Angabe von Name, Vorname, Fächerverbindung, ggf. ausgeübter Funktion, bisherigem Teilzeitmaß, dem neuen Teilzeitmaß, Beginn und Ende der beantragten Teilzeitbeschäftigung sowie einer Begründung der Teilzeitänderung müssen Sie die Zustimmung des Staatsministeriums zur geplanten Teilzeitänderung einholen (Budgetprüfung). Dieses Verfahren läuft elektronisch über das Funktionspostfach:

VIVA-RS@schulen.bayern.de

Teilzeitmaße sind dabei immer – wie im aufgeführten Beispiel ersichtlich – in folgender Aufgliederung anzugeben:

Wochenstundenzahl gesamt:	23
davon sind:	
wissenschaftl. Einsatz einschließlich Anrechnungsstunden	12
ggf. anteilige Ermäßigung wg. Alters	1
ggf. anteilige Ermäßigung wg. GdB	1
ggf. Ausgleichsstunde AZK wissenschaftlich	0
nichtwissenschaftlicher Einsatz	8
ggf. Ausgleichsstunde AZK nichtwissenschaftlich	1

2.2.2. Die Anträge auf Teilzeitänderung legen Sie dann der zuständigen Regierung zur rechtlichen Prüfung und Genehmigung vor. Es ist immer die budgetbezogene Zustimmung des Staatsministeriums beizufügen. Anträge ohne die Zustimmung des Staatsministeriums können von den Regierungen nicht bearbeitet werden.

3. Teilzeitanträge/-änderungen zum Beginn eines Schuljahres

3.1. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Das bisherige Verfahren wird beibehalten; die Antragstellung erfolgt direkt an das Staatsministerium.

3.2. Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis

3.2.1. Teilzeit in Elternzeit nach § 15 BEEG (ab Schuljahr 2013/14)

Über den Umfang der beantragten Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit entscheidet das Staatsministerium. Dazu holen Sie unter Angabe von Name, Vorname, Fächerverbindung und dem gewünschten Teilzeitmaß (Angabe wie unter 2.2.1. beschrieben) die Zustimmung des Staatsministeriums ein. Dieses Verfahren läuft elektronisch über das Funktionspostfach aus 2.2.1. Genauere Hinweise erhalten Sie mit dem KMS zur Unterrichtsplanung 2013/14.

Die Anträge auf Teilzeitänderung legen Sie dann der zuständigen Regierung zur rechtlichen Prüfung und Genehmigung vor. Es ist immer die budgetbezogene Zustimmung des Staatsministeriums beizufügen. Anträge ohne die Zustimmung des Staatsministeriums können von den Regierungen nicht bearbeitet werden.

3.2.2. Teilzeitanträge/-änderungen nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 TV-L

(i. S. der Regelungen bei verbeamteten Lehrkräften nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG und Art. 88 Abs. 1 BayBG) melden Sie weiterhin im Rahmen der Vorläufigen (VUÜ) und Endgültigen Unterrichtsübersicht (EUÜ) an das Staatsministerium. Dieses entscheidet unter Berücksichtigung der Budgetierung über den gemeldeten Stundenumfang. Genaue Hinweise finden Sie zeitnah wie gewohnt in den Arbeitshilfen zur Lehrdatei im Bayerischen Realschulnetz.

3.2.3. Freistellungsjahr (Teilzeitbeschäftigung i. S. von Art. 88 Abs. 4 BayBG)

Die Antragstellung erfolgt direkt an die Regierung. Diese entscheidet über entsprechende Anträge nach den Bestimmungen zu Anträgen nach Art. 88 Abs. 4 BayBG (KMBek vom 19.04.2001 (KWMBI I S. 94), zuletzt geändert durch KMBek vom 24.06.2011 (KWMBI Nr. 14/2011), im Realschulbereich auch KMS Nr. V.3 – 5 P 6004 – 5a. 12 333 vom 22.02.2011).

Freistellungen zum Schulhalbjahr bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums und sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Zustimmung holen Sie vorab über das Funktionspostfach ein.

4. Elternzeiten, Beurlaubungen

4.1. Elternzeitanträge

4.1.1. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Die Antragstellung erfolgt wie bisher direkt an das Staatsministerium.

4.1.2. Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis

Elternzeitanträge reichen Sie direkt bei der zuständigen Regierung ein. Diese entscheidet nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und BEEG und evtl. Vollzugsvorgaben des Staatsministeriums.

Sowohl für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis als auch für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis ist generell zu beachten, dass

- eine Verwendung an der bisherigen Schule oder dem bisherigen Dienstort nach Ablauf der Elternzeit nicht zugesichert werden kann,
- die Verlängerung der Elternzeit oder eine anschließende Beurlaubung (ggf. bis zum Ende des Schuljahres) möglichst bis 01.05./01.11. beantragt werden soll.

Aufgrund der mittlerweile wieder vorhandenen Wartelisten werden Sie jedoch gebeten, zukünftig wieder alle Möglichkeiten auszuschöpfen (z. B. sachlich begründete, befristete Beschäftigung von Aushilfslehrkräften mit entsprechender Lehramtsbefähigung), um Lehrkräften, die nach einer Elternzeit bzw. Beurlaubung – unabhängig von deren Dauer – wieder an der Stammschule eingesetzt werden möchten, eine Rückkehr zu ermöglichen.

Für eine Verwendung nach der Elternzeit („Wiederverwendung“) ist beim Staatsministerium ein Antrag einzureichen. Ein Antrag auf Verwendung nach einer Elternzeit, die die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet („Vätermonate“), ist nicht erforderlich.

4.2. Beurlaubungen

4.2.1. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Die Antragstellung erfolgt wie bisher direkt an das Staatsministerium.

4.2.2. Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis (Beurlaubung nach §28 TV-L)

Sämtliche Anträge von Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis auf Beurlaubungen nach § 28 TV-L werden ausschließlich der Regierung vorgelegt.

Unter Beachtung evtl. Zustimmungsvorbehalte des Staatsministeriums prüft und entscheidet die zuständige Regierung.

Zu den Anträgen mit Zustimmungsvorbehalt gehören beispielsweise Anträge auf Beurlaubung i. S. v. Art. 90 BayBG und Anträge auf Sonderurlaub i. S. v. § 18 UrIV sowie Anträge i. S. v. § 18 UrIV zur Ableistung einer Tätigkeit an einer Universität, zu einer Tätigkeit im Auslandsschuldienst oder Anträge auf Beurlaubung i. S. v. Art. 44 BaySchFG an staatlich anerkannte Realschulen. Letztere werden von den Regierungen im Rahmen eines Abstellungsvertrages für eine gesamte Dauer von maximal fünf Jahren grundsätzlich genehmigt, wenn ein entsprechender Antrag vor dem 1. März eines Jahres

gestellt wurde. Weitere Anträge, die der Regierung nach dem 1. März bis 30. Juni eines Jahres vorgelegt werden, bedürfen der Zustimmung durch das Staatsministerium (über das Funktionspostfach aus 2.2.1). Nach dem 30. Juni vorgelegte Anträge können grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Sowohl für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis als auch für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis kann nach einer Beurlaubung die Verwendung am bisherigen Dienort nicht zugesichert werden. Aus personalplanerischer Sicht sollten sich Anfang und Ende einer Beurlaubung am Beginn und Ende eines Schuljahres orientieren (Ausnahme: Anschlussbeurlaubungen an eine Elternzeit ohne Dienstleistung).

5. **Vollzeitbeschäftigung (betrifft sowohl Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis als auch Lehrkräfte im Beamtenverhältnis)**

Anträge auf Gewährung einer Vollzeitbeschäftigung zu Beginn des neuen Schuljahres sind nicht mehr erforderlich.

Im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung, die für den Verlauf eines Schuljahres bewilligt ist, wird ohne Antragstellung die Bezahlung in Vollzeit ab 01.08. aufgenommen. Es werden künftig auch keine Bewilligungsschreiben mehr für diesen Fall erstellt und an die Schule versendet.

6. **Verwendung nach einer Elternzeit ohne Dienstleistung bzw. nach Beurlaubung; Versetzung (betrifft sowohl Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis als auch Lehrkräfte im Beamtenverhältnis)**

Über Anträge auf Verwendung nach einer Elternzeit ohne Dienstleistung/Beurlaubung („Wiederverwendung“) bzw. über Versetzungsanträge entscheidet weiterhin das Staatsministerium. Alle Anträge richten Sie daher weiterhin an das Staatsministerium. Bei Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis werden entsprechende Bewilligungsschreiben nach Entscheidung durch das Staatsministerium von den Regierungen erstellt.

NEU:

Sowohl bei Tarifbeschäftigten als auch bei verbeamteten Lehrkräften erfolgt bei einer Verwendung in Vollzeit an der bisherigen Stammschule nach Elternzeit ohne Dienstleistung bzw. nach Beurlaubung kein Bewilligungsschreiben mehr, da ohnedies eine Bezahlung in Vollzeit erfolgt, wenn kein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung bewilligt wurde.

Schreiben über eine Verwendung nach Elternzeit ohne Dienstleistung bzw. nach Beurlaubung ergehen daher nur noch, wenn eine gleichzeitige Versetzung erfolgt.

Die Schulleitung wird gebeten, bei Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis, die einen Antrag auf Verwendung nach einer Elternzeit/Beurlaubung bzw. Versetzung gestellt haben, wichtige Besonderheiten (beispielsweise laufende Wiedereingliederungsmaßnahmen oder laufende Verfahren auf Dienstunfähigkeit), die bei der Personalplanung berücksichtigt werden müssen, dem Staatsministerium zu melden.

7. Übernahme von Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis mit Nebenabrede (Supervertrag) in ein Beamtenverhältnis

Von Seiten der zuständigen Regierung wird geprüft, ob die arbeitsvertraglich vereinbarten Bedingungen erfüllt sind, insbesondere die fachliche und gesundheitliche Eignung. In Zukunft werden Sie mittels des Abgabeschreibens an die Regierungen – dessen Kopie Sie erhalten – über den Zeitpunkt informiert, zu dem der Regierung zu berichten ist, ob Bedenken gegen eine Verbeamtung bestehen. Dieser Termin ist zuverlässig einzuhalten.

8. Nebentätigkeiten

8.1. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Die Antragstellung erfolgt wie bisher direkt an das Staatsministerium.

8.2. Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis

Anzeigen von Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis hinsichtlich einer Nebentätigkeit legen Sie der zuständigen Regierung vor. Diese entscheidet, ob ggf. die Wahrnehmung der Nebentätigkeit versagt werden muss. Nur in diesen Fällen werden Sie benachrichtigt.

9. Entfristungen

Die „Umwandlung“ eines befristeten Arbeitsvertrages (Aushilfsvertrag) in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis entspricht (auch bei unterhäftigem Stundenmaß) einer Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Realschuldienst. Hierfür ist grundsätzlich die Befähigung für das Lehramt an Realschulen erforderlich. Die Lehramtsbefähigung wird durch das Bestehen der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben. Im Weiteren gelten die für Neueinstellungen bekannten Voraussetzungen und Kriterien (fächerspezifischer Bedarf, Stellensituation, Leistungsprinzip).

Ausschließlich wenn geeignete Bewerberinnen oder Bewerber mit einer entsprechenden Vorbildung und Ausbildung nicht in ausrei-

chender Zahl zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht, kann auch aus rechtlicher Sicht von dem o. g. Grundsatz abgewichen werden (siehe Art. 22 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes).

Im Hinblick auf den derzeitig bestehenden Bewerberüberhang besteht gegenwärtig **nicht** die Möglichkeit, von dieser Festlegung Gebrauch zu machen.

10. Freigabe zur Bewerbung bei einem anderen Schulträger (auch im Rahmen des Lehrertauschverfahrens zwischen den Ländern)

Anträge von Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis werden an die zuständige Regierung gerichtet. Sie werden nach den Vorgaben durch das Staatsministerium (und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme durch die Schulleitung) von der Regierung bearbeitet.

11. Hinausschieben des Ruhestands, Antrag auf Versetzung in den Ruhestand (Lehrkräfte im Beamtenverhältnis)

Die Antragstellung erfolgt wie bisher direkt an das Staatsministerium. Lehrkräfte, die die gesetzliche Altersgrenze nach Art. 62 Satz 2, Art. 143 Abs.1 BayBG mit Ablauf des Schulhalbjahres erreichen, können

- auf Antrag gem. Art. 64 Nr. 1 BayBG bereits mit dem Ende des vorhergehenden Schuljahres in den Ruhestand versetzt werden, haben dann aber regelmäßig einen dauerhaften Versorgungsabschlag hinzunehmen oder
- auf Antrag gem. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBG ausnahmsweise ihren Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres hinausschieben lassen.

12. Beschäftigung über die Altersgrenze hinaus (Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis)

Entsprechende Anträge werden an die zuständige Regierung gerichtet. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Fehltage, der Stellungnahme durch die Schulleitung und evtl. Vollzugsvorgaben durch das Staatsministerium (analog zur Regelung wie unter Punkt 11. beschrieben) prüft und entscheidet darüber die Regierung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei Beamten.

Bitte beachten Sie unbedingt die oben aufgeführten Änderungen und Hinweise zu Verfahrensabläufen und Kommunikationswegen. Sie vermeiden somit unnötige Rückfragen und Verzögerungen in der Sachbearbeitung, die wiederum zu verzögerten Zahlungen und Beschwerden führen können.

Die Verfahrensweisen bezüglich befristeten Verträgen (Aushilfsverträge) bleiben wie gewohnt bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Walter Huber
Regierungsdirektor